



(abgeleitet aus dem Infektionsschutzkonzept der Einrichtung)

Aufgrund der aktuell veränderten Situation ist es notwendig, für die Kinder- und Jugendeinrichtung in Hörselgau eine Besucherliste zu führen. Für Minderjährige Besucher kann dies ausschließlich auf diesem Weg (Ausfüllen des Formulars durch die Erziehungsberechtigten) erfolgen. Nur mit diesem Einverständnis kann Ihr Kind die Kinder- und Jugendeinrichtung in festgelegten Gruppen besuchen.

Name, Vorname (Kind): _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Erziehungsberechtigte telefonisch erreichbar:

Tel: _____ oder _____

Mit Ihrer Unterschrift erlauben Sie Ihrem Kind den Besuch der Kinder- und Jugendeinrichtung in Hörselgau und stimmen folgenden Punkten zu:

- ✓ Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, ob das Kind die Kinder- und Jugendeinrichtung in Hörselgau besuchen darf (Bspw. Risikogruppen nach RKI)
- ✓ Besucher mit Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Halsschmerzen ectr.) dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- ✓ Der Besuch der Einrichtung ist derzeit in Gruppen geteilt. Ihr Kind kann sich in eine dieser Gruppe einteilen lassen und besucht diese anschließend an vorgegebenen Tagen.
- ✓ Sie haben Ihr Kind über Hygienemaßnahmen zur Beachtung des Infektionsschutzes zur weiteren Eindämmung des „SARS-Co-V-2“ aufgeklärt (Bspw. Mindestabstand 1,5 m, Händewaschen ectr.).
- ✓ Die Verantwortlichkeit der Jugendsozialarbeiterin erstreckt sich auf ein zumutbares Maß. Diese Verantwortlichkeit erlischt, wenn Ihr Kind einer Anordnung zuwiderhandelt und sich somit nicht an die, in der Belehrung im JuZ erläuterten aus ausgehängten, Hygieneregeln hält.
- ✓ Ihr Kind wird in der Einrichtung mündlich und über Aushänge belehrt (Empfang wird über Unterschrift bestätigt).
- ✓ Die Markierungen und Aushänge sind zwingend von den Besuchern zu beachten.
- ✓ Ihr Kind hat eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung dabei, welche beim Betreten der Einrichtung getragen wird. Ebenfalls ist das Tragen notwendig, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet ist.

- ✓ Derzeit werden in der Einrichtung keine Speisen / Getränke ausgegeben. Es dürfen somit ausschließlich mitgebrachte Speisen / Getränke zum Eigenbedarf verzehrt werden.



Datenschutz

Die mit Hilfe dieses Formulars aufgenommenen Daten des Kindes, werden von der Jugendsozialarbeiterin (der Gemeinde Hörssel) in einem verschlossenen Briefumschlag (abgeschlossen im Schrank) aufbewahrt und gelten für das Kalenderjahr 2020.

Die tägliche Erfassung (Besucherliste) wird ebenfalls in einem verschlossenen Briefumschlag und für die Dauer von 4 Wochen in der Einrichtung verwahrt. Sie wird ausschließlich auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig ausgehändigt. Nach Ablauf dieser Frist wird die Besucherliste vernichtet. Erhebungen dieser Art sind nach der Datenschutzgrundverordnung zulässig und dienen ausschließlich der Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette. (Die Gesetzesgrundlage ist auf Wunsch in der Einrichtung einzusehen)

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Gerne können Sie mich bei entstandenen Fragen kontaktieren.

Anne Reschke

Jugendsozialarbeiterin Gemeinde Hörssel

01573/0897622

Gruppeneinteilung in der Kinder- und Jugendeinrichtung Hörselgau

Das Infektionsschutzkonzept der Gemeinde Hörsel für die Kinder- und Jugendeinrichtung Hörselgau besagt, dass aufgrund der entsprechenden Quadratmeterzahlen der Aufenthalt von 8 Personen zeitgleich möglich ist. Dies entspricht 7 Besuchern und der Jugendsozialarbeiterin. Diese müssen in festen Gruppen die Einrichtung besuchen, sodass die Gruppeneinteilung dringend eingehalten werden muss. Diese festen Gruppen können wöchentlich zu der angemeldeten Zeit die Kinder- und Jugendeinrichtung in Hörselgau besuchen.

Die „Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) für die Kreise und kreisfreien Städte des Freistaats Thüringen hinsichtlich der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII, der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 SGB VIII und Beratungsangebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 20 Abs. 4 Satz 1 ThürKJHAG auf dem genannten Gebiet der jeweiligen Gebietskörperschaften im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO“ besagt außerdem, dass **zurzeit nur Bildungsangebote und Lerngruppen sowie Beratungsgespräche durchgeführt werden können.**

Spielmöglichkeiten sowie kreative Angebote dienen der Freizeitgestaltung und sind somit nicht zulässig und werden nicht angeboten!

Hiermit melde ich mein Kind für folgende Gruppe in der Kinder- und Jugendeinrichtung Hörselgau an:

Dienstag	<input type="checkbox"/>	14.00 Uhr – 16.00 Uhr	(Gruppe 1)
	<input type="checkbox"/>	16.30 Uhr – 18.30 Uhr	(Gruppe 2)
Donnerstag	<input type="checkbox"/>	14.00 Uhr – 16.00 Uhr	(Gruppe 3)
	<input type="checkbox"/>	16.30 Uhr – 18.30 Uhr	(Gruppe 4)

(Je nach Anmeldestand besteht die Möglichkeit, in mehreren Gruppen teilzunehmen.)

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Gerne können Sie mich bei entstandenen Fragen kontaktieren.

Anne Reschke
Jugendsozialarbeiterin Gemeinde Hörsel
01573/0897622

